

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 61/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet  
am 10. Sept. 1971

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 10. September 1971  
durch

|                     |                     |     |
|---------------------|---------------------|-----|
| Senatspräsident     | Dr. D a p p r i c h |     |
|                     | - Vorsitzender -,   |     |
| Bundesrichter       | S c h r ö d e r ,   |     |
| Bundesrichter       | M a y ,             |     |
| Bundessozialrichter | G r a e f           | und |
| Bundessozialrichter | W o l f f           |     |

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom  
1. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außerger-  
ichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu  
erstaten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte von dem Kläger den geleisteten Kinderzuschuß in Höhe von 1.691,80 DM zurückfordern kann.

Der Kläger bezieht von der Beklagten seit dem 13. Mai 1951 die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit. Er war vom 20. Februar 1961 bis zum 29. Dezember 1965 mit Maria geb. ~~B.~~ verheiratet. Während dieser Ehe wurden am 1. Juli 1963 das Kind Ralf und am 8. November 1964 das Kind Birgit geboren. Auf seine Anträge gewährte die Beklagte dem Kläger zur Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit den Kinderzuschuß für Ralf mit Bescheid vom 18. Juli 1963 vom 1. Juli 1963 an und für Birgit mit Bescheid vom 4. März 1965 vom 1. November 1964 an. Das Landgericht Wuppertal stellte auf die Anfechtungsklagen des Klägers mit den seit dem 15. Juni 1965 rechtskräftigen Urteilen vom 28. April 1965 die Nichtehelichkeit der Kinder Ralf und Birgit fest. Es sei offenbar unmöglich, daß die Ehefrau des Klägers die Kinder vom Kläger empfangen habe, weil der Kläger in den jeweiligen gesetzlichen Empfängniszeiten keinen Verkehr mit seiner Ehefrau gehabt habe. Von diesen Urteilen gab der Kläger der Beklagten am 7. Januar 1966 Kenntnis. Die Beklagte stellte die Zahlung des Kinderzuschusses zum 31. Januar 1966 ein. Sie errechnete für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 31. Januar 1966 eine Überzahlung an Kinderzuschuß in Höhe von 2.484,20 DM. Dies teilte sie dem Kläger am 3. Mai 1966 mit. Der Kläger erklärte sich am 9. Mai 1966 schriftlich damit einverstanden, daß vom 1. Juni 1966 an 250,-- DM an seiner Rente einbehalten werden. Die Beklagte machte mit Bescheid vom 12. Mai 1966 einen Rückforderungsanspruch von 2.484,20 DM geltend.

- 3 -



- 3 -

Unter Berufung auf die Zustimmungserklärung des Klägers behielt sie an der Rente für Juni 1966 234,20 DM und vom 1. Juni 1966 an fortlaufend 250,-- DM ein. Den Widerspruch des Klägers wies die Widerspruchsstelle der Beklagten am 6. September 1966 zurück.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 18. Dezember 1967 den Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 1966 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. September 1966 insoweit abgeändert, als die Beklagte durch ihn einen 792,40 DM übersteigenden Betrag zurückfordert. Das SG hat angenommen, der Beklagten stehe ein Rückforderungsanspruch nur für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 31. Januar 1966 in Höhe von 792,40 DM zu, weil der Kläger nur in dieser Zeit, nicht aber vorher habe wissen müssen, daß ihm der gewährte Kinderzuschuß nicht zustehe. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 1. Juli 1969 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung dieses Urteils hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger sei nicht schon aus seiner Erklärung vom 9. Mai 1966 zur Rückzahlung verpflichtet. Der Rückforderungsanspruch der Beklagten richte sich vielmehr ausschließlich nach § 93 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Durch die rechtskräftige Feststellung des Landgerichts Wuppertal stehe zwar fest, daß die Kinder Ralf und Birgit zu keiner Zeit eheliche Kinder des Versicherten gewesen seien, so daß dem Kläger ein Kinderzuschuß nach § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 1 RKG nicht zugestanden habe. Die während einer Ehe geborenen nichtehelichen Kinder seien auch keine in den Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 RKG. Schließlich habe dem Kläger der Kinderzuschuß auch nicht nach § 60 Abs. 1 iVm Abs. 2 Nr. 7 RKG zugestanden, denn ein Pflegekindschaftsverhältnis sei nicht schon vor Eintritt des Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sicherungsfalles begründet worden. Wenn die Beklagte an der Überzahlung des Kinderzuschusses auch kein Verschulden treffe, so könne sie einen Rückforderungsanspruch doch nicht geltend machen, weil es an der weiteren Voraussetzung des § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG fehle. Der Kläger habe bei Empfang des Kinderzuschusses weder gewußt noch wissen müssen, daß ihm der Kinderzuschuß nicht zustand. Nicht die Tatsache der Nichterzeugerschaft oder der Anfechtung der Ehelichkeit, sondern erst die rechtskräftige Feststellung der Unehelichkeit habe den rückwirkenden Wegfall des Anspruchs auf Kinderzuschuß bewirkt. Im Zeitpunkt des Empfangs des Kinderzuschusses habe dieser dem Kläger nach der damaligen Sach- und Rechtslage zugestanden. Der Kläger habe auch nicht wissen können, ob seine Anfechtungsklagen Erfolg haben würden. Schließlich habe der Kläger der Ansicht sein dürfen, daß die Urteile des Landgerichts erst vom Tage ihrer Rechtskraft an Wirkung äußern würden, da die Rückwirkung nicht gesetzlich vorgeschrieben sei, sondern sich erst aus der Rechtslehre und Rechtsprechung ergebe.

Die Beklagte macht mit der - vom LSG zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 93 Abs. 2 RKG geltend. Sie ist der Ansicht, der Kläger habe wissen müssen, daß ihm der Kinderzuschuß für die Kinder Ralf und Birgit nicht zugestanden habe. Wer - wie der Kläger - wisse, daß er nicht der Erzeuger der Kinder sei und deshalb im Anfechtungswege das Merkmal "Ehelichkeit" als Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderzuschuß beseitige, könne nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit der empfangenen Leistung vertrauen und somit auch keinen Vertrauensschutz erwarten, da er sich selbst dieses Schutzes begeben habe. Der Kläger, der gleichwohl einen Vertrauensschutz erwarte, nehme ihn mißbräuchlich für sich in Anspruch und verstoße damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe die erforderliche Gesetzes-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

kenntnis nicht gehabt, verletze die Grundsätze der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil entsprechende Ermittlungen offenbar nicht angestellt worden seien. Die Rückforderung sei auch wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar. Zur Zeit des Erlasses des Widerspruchsbescheides habe der Kläger ein monatliches Nettoeinkommen von 1.250,-- DM gehabt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und macht zusätzlich geltend, er sei bis zur Rechtskraft der Urteile des Landgerichts Wuppertal verpflichtet gewesen, den Kindern Ralf und Birgit Unterhalt zu gewähren. Da die Leistungen des Versicherungsträgers ein Unterhaltssurrogat seien, habe ihm auch ein Anspruch auf Kinderzuschuß zugestanden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergebe sich aus § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, wonach die Zahlung des Kinderzuschlags erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt werde, wenn der Grund für die Gewährung entfalle. Selbst wenn man aber annehmen wolle, daß ihm der Kinderzuschuß nicht zugestanden habe, so habe er dies doch nicht wissen müssen, denn bis zur Rechtskraft der Urteile des Landgerichts Wuppertal sei er verpflichtet gewesen, den Kindern Unterhalt zu gewähren.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

## II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Beklagte darf von dem Kläger keinen 792,40 DM übersteigenden Betrag zurückfordern.

Der Kläger hat sich am 9. Mai 1966 damit einverstanden erklärt, daß vom 1. Juni 1966 an monatlich 250,-- DM an seiner Knappschaftsrente gekürzt werden, ohne ausdrücklich anzuerkennen, daß die Beklagte diesen Betrag zurückfordern kann. Darin liegt, allein vom Wortlaut ausgehend, lediglich das Einverständnis, daß die Beklagte ihren Rückforderungsanspruch gegen seinen laufenden Rentenanspruch in Höhe von 250,-- DM monatlich aufrechnet. Allerdings könnte diese Erklärung unter Berücksichtigung des Willens der Beteiligten auch so ausgelegt werden, daß damit gleichzeitig anerkannt wird, die Beklagte sei berechtigt, den überzahlten Betrag zurückzufordern. Es ist jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu erkennen, daß der Kläger, aber auch nicht, daß die Beklagte einen solchen Willen gehabt hat. Denn es ist selbst von der Beklagten in dem gerichtlichen Verfahren nie vorgebracht worden, daß eine solche Anerkennung beabsichtigt gewesen sei, sie hat sich sogar auf diesen Anspruchsgrund ausdrücklich nicht berufen. Die Erklärung des Klägers ist also so zu verstehen, daß er mit Einbehaltungsraten von monatlich 250,-- DM einverstanden ist, vorausgesetzt, daß die Beklagte gesetzlich überhaupt den zu Unrecht gezahlten Betrag zurückfordern darf.

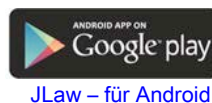
Ob die Beklagte den Kinderzuschuß für die noch streitige Zeit zu Unrecht gezahlt hat, kann dahingestellt bleiben. Denn sie darf, selbst wenn dies der Fall wäre, diese Leistung nach § 93 Abs. 2 RKG nicht zurückfordern.

Sie darf von dem Kläger zu Unrecht erbrachte Leistungen gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG nur zurückfordern, wenn sie an

- 7 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 7 -

der Überzahlung kein Verschulden trifft, soweit der Kläger bei Empfang der Leistung wußte oder wissen mußte, daß sie ihm nicht oder nicht in der gewährten Höhe zustand und soweit die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers vertretbar ist.

Daß die Beklagte an der Überzahlung kein Verschulden trifft, liegt auf der Hand. Denn vor der Rechtskraft der landgerichtlichen Urteile durfte sie nach § 1593 BGB die Nichtehelichkeit der Kinder nicht geltend machen, so daß dem Kläger bis daher der Anspruch auf Kinderzuschuß zustand.

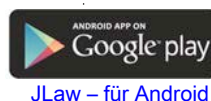
Die weitere Voraussetzung für die Rückforderung, daß der Kläger bei Empfang des Kinderzuschusses gewußt hat oder hätte wissen müssen, ihm stehe diese nicht zu, ist dem Wortlaut des § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG nach nicht erfüllt. Wenn dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt des Empfangs, wie im vorliegenden Fall, die Leistung zustand, entfällt natürlich die Möglichkeit des Wissens oder Wissenmüssens. Man kann allerdings andererseits annehmen, daß der Kläger seit der Erhebung der Anfechtungsklage damit gerechnet hat, daß die Nichtehelichkeit der Kinder demnächst durch das Landgericht festgestellt werden würde. Wie der Senat in seinem Urteil vom 24. Juni 1971 - 5 RKn 49/68 - ausgeführt hat, ist ein solcher Umstand dem Wissenmüssen i.S. des § 93 Abs. 2 RKG, daß die Leistung zu Unrecht gezahlt wird, gleichzubewerten, wenn die Erwartung des Versicherten später durch die Entscheidung des Gerichts bestätigt wird. Die Interessenlage, die der Gesetzgeber in § 93 Abs. 2 Satz 2 RKG offenkundig als regelungsbedürftig angesehen hat, gleicht der dieser Fälle in so hohem Maße, daß eine rechtsergänzende Anwendung der Bestimmung gerechtfertigt und geboten erscheint. Der vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings insofern von dem in dem o.a. Urteil entschiedenen Fall, als zur Zeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

der Auszahlung des Kinderzuschusses ein Rechtsanspruch auf diese Leistung bestand und die materielle Rechtslage sich erst mit der Rechtskraft der landgerichtlichen Urteile änderte, während in dem in dem o.a. Urteil entschiedenen Fall im Zeitpunkt der Auszahlung der knappschaftlichen Leistung materiell-rechtlich kein Anspruch in dieser Höhe bestand. Dort hatte nämlich die Klägerin einen Anspruch auf eine höhere als die ihr bisher zugesprochene Leistung aus der Unfallversicherung, so daß wegen der Ruhensvorschrift des § 75 RKG der knappschaftliche Anspruch in einem größeren Umfang als bisher ruhte. Dies wurde durch das erstrebte Urteil des SG nur deklaratorisch festgestellt. Im vorliegenden Fall hat sich die materielle Rechtslage dagegen erst mit der Rechtskraft der landgerichtlichen Urteile verändert. Denn nach § 1593 BGB konnte erst mit der Rechtskraft der landgerichtlichen Urteile die Nichtehe-lichkeit der Kinder - und zwar auch für Tatbestände zurück- liegender Zeiträume - geltend gemacht werden. Da die Be- klagte die Kinderzuschüsse laufend gezahlt hatte, kam eine Geltendmachung der Nichtehe-lichkeit der Kinder durch die Beklagte für zurückliegende Zeiträume nur bei Erlass eines Bescheides, durch den der Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Kinderzuschüsse zurückgenommen wurde, in Betracht, und dieser hing davon ab, ob der Kinderzuschuß für die zurück- liegende Zeit zu Unrecht gezahlt worden war. Diese Möglich- keit der Geltendmachung der Unehelichkeit der Kinder für die zurückliegende Zeit ist jedoch auch für einen verständi- gen Versicherten fernliegend, wenn man berücksichtigt, daß das frühzeitige Erkennen dieser komplizierten rechtlichen Zusammenhänge ein hohes Maß an Rechtskenntnissen voraus- setzt. Daher kann man nicht unterstellen, der Kläger habe bei Auszahlung des Kinderzuschusses gewußt oder wissen müssen, daß nach Rechtskraft der landgerichtlichen Urteile die Geltendmachung der Unehelichkeit der Kinder für die zurückliegende Zeit für seinen Fall in Betracht kommen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

könnte. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Kläger von einem Rechtskundigen über die wahre Rechtslage unterrichtet worden ist, kann daher davon ausgegangen werden, daß er sich bei Empfang der Leistung in dem Glauben befand, diese würde ihm bis zur Rechtskraft der Feststellungsurteile auch dann zustehen, wenn die Nichtehelichkeit der Kinder festgestellt würde. Er konnte - ohne schuldhaft zu handeln - davon ausgehen, daß die Voraussetzungen des Anspruchs i.S. des § 60 Abs. 7 RKG erst mit der Rechtskraft der Feststellungsurteile entfielen, so daß die Leistung bis zum Ende des Monats zu gewähren war, in dem die Rechtskraft der Feststellungsurteile eintrat.

Die danach unbegründete Revision der Beklagten muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)